



Leitfaden
zu den Fondsindizes

Foxx 10[®]

Foxx 20[®]

Version 3.1

25.05.2011

1. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----|
| 1. | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 2. | Einleitung..... | 3 |
| 3. | Indexparameter | 4 |
| 3.1. | Basis | 4 |
| 3.2. | Verwendete Preise und Berechnungsfrequenz | 4 |
| 3.3. | Historische Daten | 5 |
| 3.4. | Entscheidungsgremium..... | 5 |
| 4. | Indexzusammensetzung..... | 7 |
| 4.1. | Allgemeine Aufnahmekriterien | 7 |
| 4.2. | Rangliste | 7 |
| 4.3. | Ordentliche Anpassung..... | 8 |
| 4.4. | Außerordentliche Anpassung | 8 |
| 5. | Berechnung..... | 9 |
| 5.1. | Indexformel | 9 |
| 5.2. | Korrekturfaktoren | 9 |
| 5.3. | Ausschüttungen | 10 |
| 5.4. | Rechengenauigkeit | 10 |
| 5.5. | Korrektur der Indexberechnung..... | 10 |
| 6. | Informationen | 11 |
| 6.1. | Weitere Informationen | 11 |
| 6.2. | Auskünfte zum Fondsrating..... | 11 |
| 6.3. | Indexlizenzen | 11 |
| 6.4. | Markenregistrierung | 13 |
| Anhang I: | Foxx 20 [®] Welt..... | 12 |
| Anhang II: | Foxx 20 [®] Europa | 13 |
| Anhang III: | Foxx 10 [®] Deutschland | 14 |
| Anhang IV: | Foxx 10 [®] Emerging Markets..... | 15 |

2. Einleitung

Die **Foxx 20[®] / Foxx 10[®]** Indizes sind eine Fondsindex-Familie der BÖAG Börsen AG Hamburg / Hannover (BÖRSE) und der Feri EuroRating Services AG (FERI).

Bei den **Foxx 20[®]** Indizes bilden jeweils zwanzig ausgewählte Fonds den entsprechenden Index; bei den **Foxx 10[®]** Indizes sind es jeweils zehn Fonds.

Die **Foxx 20[®] / Foxx 10[®]** Indizes werden auf der Grundlage des vorliegenden Leitfadens mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und berechnet. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Indizes trifft der Fondsindex-Rat. Die **Foxx 20[®] / Foxx 10[®]** Indizes werden von der BÖRSE berechnet.

Die BÖRSE und FERI garantieren keine fehlerfreie Berechnung der Indizes. Beide Institute schließen eine Haftung für direkte und indirekte Schäden aus, welche aus einer fehlerhaften Berechnung resultieren. FERI als auch die BÖRSE haften insbesondere nicht für eine fehlerhafte Berechnung des Index, sofern die Gründe für die Fehlberechnung außerhalb ihrer Sphäre liegen (z. B. auf einer fehlerhaften Preisfeststellung des Skontroführers beruhen).

Disclaimer

Die **Foxx 20[®] / Foxx 10[®]** Indizes stellen Fondsindizes dar. Es handelt sich hierbei nicht um eine Empfehlung zur Kapitalanlage. Die Indexzusammensetzung sowie eventuelle im Zeitablauf auftretende Anpassungen stellen keine Kauf- bzw. Verkaufsempfehlung einzelner Fondstitel dar.

3. Indexparameter

Die **Foxx 20[®] / Foxx 10[®]** Indizes sind Fondsindizes, die auf der Grundlage der definierten Indexkriterien eine fest vorgegebene Anzahl an Fonds mit einem spezifischen Anlageschwerpunkt (gemäß FERI-Klassifizierung) umfassen.

Die **Foxx 20[®] / Foxx 10[®]** Indizes sind als Performanceindizes konzipiert, d. h. sämtliche Ausschüttungen eines Fonds werden am Tag nach der Ausschüttung in das Indexportfolio reinvestiert.

Anlageschwerpunkt und Indexspezifika sind in den jeweiligen Anhängen geregelt.

3.1. Basis

Basiswert der Indizes ist jeweils die Zahl 1.000. Die Indizes werden jeweils auf den 1.1.2003 zurückgerechnet.

Die **Foxx 20[®] / Foxx 10[®]** Indizes sind ungewichtete Indizes.

3.2. Verwendete Preise und Berechnungsfrequenz

Die Indexberechnungen erfolgen an jedem Börsentag aus den an der Börse Hamburg festgestellten Preisen für offene Fonds, wobei die jeweils zuletzt festgestellten Preise verwendet werden. Die **Foxx 20[®] / Foxx 10[®]** Indizes werden fortlaufend berechnet, mindestens jedoch ein Mal am Tag. Sobald ein neuer Preis eines in einem Index enthaltenen Fonds festgestellt wird, wird ein neuer Indexstand berechnet.

Solange für einzelne Fonds keine aktuellen Preise vorliegen, werden die jeweiligen Quotes (Geld) herangezogen. Sollten auch keine Quotes vorliegen,

wird der zu letzt festgestellte Preis des Vortages zur Berechnung eines Index herangezogen.

Wird der Handel für einen in einem Index vorhandenen Fonds während der Börsenhandelszeit ausgesetzt (Kursaussetzung), so wird mit der letzten Notierung davor weitergerechnet. Für den Fall, dass die Kursaussetzung vor Börsenbeginn erfolgt, wird mit dem zu letzt festgestellten Preis des Vortages gerechnet.

3.3. Historische Daten

Für die **Foxx 20[®]** / **Foxx 10[®]** Indizes existieren Indexhistorien ab dem Basisdatum 01.01.2003. Die Zeitreihen zu den Indizes werden auf den Internetseiten www.boersenag.de und www.fonds-rating.de veröffentlicht.

3.4. Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium (Fondsindex-Rat) setzt sich aus von der BÖRSE und FERl benannten Vertretern zusammen. Der Kreis kann bei Bedarf um Vertreter aus Politik und Medien ohne Entscheidungsbefugnis ergänzt werden.

Die zentrale Aufgabe des Gremiums besteht darin, nach den Regeln des Leitfadens über die Zusammensetzung der **Foxx 20[®]** / **Foxx 10[®]** Indizes zu entscheiden.

Im Falle einer Nichterfüllung von Indexkriterien (z. B. 2-monatige Nichterfüllung des FERl Fondsratings, Schließung, Übernahme, Insolvenz) entscheidet ebenfalls das Gremium über nötige Anpassungen.

Entscheidungen über Inhalte und eventuelle Veränderungen der Indizes werden im Anschluss an die Sitzung des Gremiums in einer Pressemitteilung sowie auf der Internetseite www.boersenag.de und www.fonds-rating.de veröffentlicht.

Änderungen des Regelwerkes werden ausschließlich durch Vertreter der BÖRSE und FERI festgelegt.

4. Indexzusammensetzung

4.1. Allgemeine Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme eines Fonds in den **Foxx 20[®]** bzw. **Foxx 10[®]** Index müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fonds muss ein offener, aktiv gemanagter Fonds sein.
- Der Fonds muss in Deutschland entsprechend den Vertriebsvorschriften des Investment-Gesetzes zugelassen sein.
- Der Fonds muss an der Börse Hamburg notiert sein.
- Die Laufzeit des Fonds darf nicht begrenzt sein.
- Der Anlageschwerpunkt des Fonds muss dem des Index entsprechen.
- Der Fonds muss das FERI Fondsrating „A“ oder „B“ besitzen.
- Die Marktkapitalisierung des Fonds muss zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Index das indexspezifische Minimum erreichen oder übertreffen.
- Pro Kapitalanlagegesellschaft können maximal zwei Fonds in den Index aufgenommen werden.

Sollte das Rating eines Fonds vor der jeweils nächsten Index-Anpassung zwei aufeinander folgende Monate lang schlechter als „B“ bewertet werden, erfolgt eine außerordentliche Anpassung.

4.2. Rangliste

Rechtzeitig zur halbjährlichen Sitzung des Fondsindex-Rates erstellt FERI unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien für die jeweiligen Indizes eine Fonds-Rangliste. Diese Liste ist Basis für die Entscheidungsfindung des Fondsindex-Rates.

4.3. Ordentliche Anpassung

Die ordentliche Überprüfung der Zusammensetzung der Indizes erfolgt halbjährlich jeweils Ende März und Ende September.

Ein Indexwert wird mit Blick auf die Indexkontinuität dann ausgetauscht, wenn seine Position in der Rangliste im Hinblick auf die Kriterien Rating und Fondsvolumen eine Entscheidung zugunsten eines Aufnahmekandidaten nahe legt.

In Ausnahmefällen kann der Fondsindex-Rat von den Aufnahmekriterien abweichen.

4.4. Außerordentliche Anpassung

Unabhängig von den unter 4.4. dargelegten Regeln müssen außerordentliche Aktualisierungen der Zusammensetzung bei Vorliegen von bestimmten Ereignissen (wie z. B. Nichterfüllung der Aufnahmekriterien in einen Index, Schließung oder Übernahme des Fonds) vorgenommen werden.

Analog zur ordentlichen Anpassung kann der Fondsindex-Rat auch hier in Ausnahmefällen von den vorgenannten Regeln abweichen.

5. Berechnung

5.1. Indexformel

Die **Foxx 20[®]** / **Foxx 10[®]** Indizes werden als ungewichtete Performanceindizes wie folgt berechnet:

$$Foxx_t = Foxx_{t-1} * \frac{1}{n} * \sum_{i=1}^n \left(\frac{p_{i,t} * c_{i,t} * w_{i,t}}{p_{i,t-1} * w_{i,t-1}} \right)$$

mit

| | |
|--------------|--|
| t | Berechnungszeitpunkt |
| $Foxx_t$ | Indexwert zum Berechnungszeitpunkt |
| $Foxx_{t-1}$ | Indexwert zum vorherigen Berechnungszeitpunkt wobei $FOXX_0 = basis$ gilt. |
| n | Anzahl Fonds im Index |
| $p_{i,t}$ | Kurs des i-ten Fonds zum Zeitpunkt t |
| $p_{i,t-1}$ | Kurs des i-ten Fonds zum Zeitpunkt t-1 |
| $w_{i,t}$ | €-Wechselkurs der i-ten Fondskurswährung zum Zeitpunkt t |
| $w_{i,t-1}$ | €-Wechselkurs der i-ten Fondskurswährung zum Zeitpunkt t-1 (Wenn ein Fonds in € notiert ist, gilt sinngemäß $w_{i,t} = w_{i,t-1} = 1$) |
| $c_{i,t}$ | Korrekturfaktor des i-ten Fonds zum Zeitpunkt t |

5.2. Korrekturfaktoren

Kursrelevante Kapitalveränderungen (z.B. Splitt, Ausschüttungen) als auch exogene Einflüsse werden mittels Korrekturfaktoren bereinigt.

Dabei wird eine Reinvestition nach der „Operation blanche“ unterstellt. Systematische Kursveränderungen müssen dabei zeitgleich bereinigt werden. Dies setzt eine rechnerische ex-ante Ermittlung des Korrekturfaktors voraus.

5.3. Ausschüttungen

Für Ausschüttungen (bzw. anrechenbare Thesaurierungsbeträge bei inländischen Fonds) werden Korrekturfaktoren c_{it} nach folgender Formel ermittelt:

$$c_{it} = 1 + \frac{D_{i,t}}{p_{i,t}}$$

mit

$p_{i,t}$ Schlusskurs zum Zeitpunkt t (Reinvestitionskurs)
 $D_{i,t}$ Bruttoausschüttung in € zum Zeitpunkt t

5.4. Rechengenauigkeit

Die zur Index-Ermittlung erforderlichen Korrekturfaktoren (c_{it}) finden sechsstellig Eingang in die Formel. Fallen mehrere Korrekturvorfälle zeitlich zusammen, so wird nur ein sechsstelliger Korrekturfaktor aus dem Gesamtabschlag berechnet. Bei mehreren zeitlich voneinander getrennten Korrekturvorfällen in einem Fonds werden die so gerundeten Faktoren miteinander multipliziert und das Produkt wiederum sechsstellig gerundet.

Die Veröffentlichung des Index erfolgt gerundet auf Zweinachkommastellen.

5.5. Korrektur der Indexberechnung

Die BÖRSE entscheidet über die Korrektur einer fehlerhaften Indexberechnung (z.B. auf Grund von falschen Preiseingaben seitens des Skontroführers).

Liegen einer Indexberechnung fehlerhafte Preisberechnungen zugrunde und werden diese korrigiert, können auch die auf diesen fehlerhaften Preisfeststellungen berechneten Indexstände entsprechend korrigiert werden.

Durchgeführte Korrekturen werden im Kursblatt der Börse Hamburg bekannt gegeben.

6. Informationen

6.1. Weitere Informationen

Allgemeine Informationen zu den **Foxx 20[®]** / **Foxx 10[®]** Indizes, zu historischen Indexdaten sowie Preise finden Sie unter www.Foxx20.de bzw. www.Foxx10.de

6.2. Auskünfte zum Fondsrating

Feri EuroRating Services AG

Haus am Park

Rathausplatz 8-10

61348 Bad Homburg

Tel: +49 – (0) 621 - 916 32 - 00

Fax: +49 – (0) 621 - 916 12 - 00

E-Mail: info@feri-research.de

Internet: www.feri-research.de

6.3. Indexlizenzen

BÖAG BÖRSEN AG

Kleine Johannisstr. 4

20457 Hamburg

Tel: +49 - (0) 40 - 36 13 02 - 0

Fax: +49 - (0) 40 - 36 13 02 - 23

E-Mail: info@boersenag.de

Internet: www.boersenag.de

6.4. Markenregistrierung

Foxx 20[®] und **Foxx 10[®]** sind registrierte Marken der BÖAG Börsen AG, Hamburg und Hannover

Anhang I: Foxx 20[®] Welt

WKN / ISIN / RIC

WKN : A0G88Z
ISIN : DE000A0G88Z9
RIC : .FOXX 2OW

Indexspezifische Anforderungen

Der Schwerpunkt eines Fonds im **Foxx 20[®] Welt** muss auf einer weltweiten Aktienanlage liegen. Die Marktkapitalisierung muss bei Aufnahme in den Index darüber hinaus mindestens 250 Millionen Euro betragen.

Anhang II: Foxx 20[®] Europa

WKN / ISIN / RIC

WKN : A0G88Y
ISIN : DE000A0G88Y2
RIC : .FOXX 2OE

Indexspezifische Anforderungen

Der Schwerpunkt eines Fonds im **Foxx 20[®] Europa** muss auf einer weltweiten Aktienanlage liegen. Die Marktkapitalisierung muss bei Aufnahme in den Index darüber hinaus mindestens 250 Millionen Euro betragen.

Anhang III: Foxx 10[®] Deutschland

WKN / ISIN / RIC

WKN : A0XW5M
ISIN : DE000A0XW5M4
RIC : .FOXX 10D

Indexspezifische Anforderungen

Der Schwerpunkt eines Fonds im **Foxx 10[®] Deutschland** muss auf einer deutschen Aktienanlage liegen. Die Marktkapitalisierung muss bei Aufnahme in den Index darüber hinaus mindestens 40 Millionen Euro betragen.

Anhang IV: Foxx 10[®] Emerging Markets

WKN / ISIN / RIC

WKN : A0XW5N
ISIN : DE000A0XW5N2
RIC : .FOXX 1OEM

Indexspezifische Anforderungen

Der Schwerpunkt eines Fonds im **Foxx 10[®] Emerging Markets** muss auf einer Aktienanlage in Schwellenländern liegen. Die Marktkapitalisierung muss bei Aufnahme in den Index darüber hinaus mindestens 40 Millionen Euro betragen.